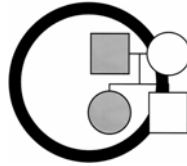


Abteilung Medizinische Genetik
Universitäts-Kinderspital
beider Basel (UKBB)
Römergasse 8
CH-4005 Basel
Tel.: +41 (0)61 685 64 33
Fax: +41 (0)61 685 60 11

Medizinische Genetik Universität Basel



Forschungsgruppe Humangenetik
Abt. Medizinische Genetik UKBB
Zentrum für Biomedizin DKBW
Mattenstrasse 28
CH-4058 Basel
Tel.: +41 (0)61 267 07 77 / 07 76
Fax: +41 (0)61 267 07 78

Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) Informationen für zusendende Ärztinnen und Ärzte

Das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) ist per 01. April 2007 in Kraft getreten. Nachfolgend finden Sie einige Auszüge aus dem Gesetz, die sich auf die Zustimmung und das Veranlassen von genetischen Untersuchungen beziehen und vor einer entsprechenden Blut-/Proben-Entnahme zu beachten sind.

Art. 5 Zustimmung

- ¹ Genetische und pränatale Untersuchungen, einschliesslich Reihenuntersuchungen, dürfen nur durchgeführt werden, sofern die betroffene Person **frei und nach hinreichender Aufklärung zugestimmt** hat. (...)
- ² Ist die betroffene Person urteilsunfähig, so erteilt an ihrer Stelle der gesetzliche Vertreter die Zustimmung. (...)
- ³ Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 13 Veranlassen genetischer Untersuchungen

- ¹ Genetische Untersuchungen dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten veranlasst werden, die zur selbstständigen Berufsausübung oder zur Berufsausübung unter Aufsicht befugt sind.
- ² Präsymptomatische und pränatale genetische Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Familienplanung dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten veranlasst werden, die über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder die im Rahmen ihrer Weiterbildung unter Aufsicht von Ärztinnen oder Ärzten arbeiten, die entsprechend weitergebildet sind.
- ³ Ärztinnen und Ärzte, die eine genetische Untersuchung nach Absatz 2 veranlassen, sorgen für die genetische Beratung.

Art. 14 Genetische Beratung im Allgemeinen

- ¹ Präsymptomatische und pränatale genetische Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Familienplanung müssen **vor und nach ihrer Durchführung von einer nichtdirektiven, fachkundigen genetischen Beratung** begleitet sein. Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

Den kompletten Text des GUMG finden Sie unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5483.pdf>